

Tötung von Equiden

Jörg Luy¹, Eckehard Deegen², Arthur Grabner³ und Bodo-W. Hertsch³

Institut für Tierschutz und Tierverhalten¹ und Klinik für Pferde³ der Freien Universität Berlin, Klinik für Pferde der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover²

Zusammenfassung

Die Tötung von Equiden erfordert verantwortungsvolles Vorgehen. Der Artikel informiert über die Anforderungen des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, des Strafrechts, des Versicherungsrechts und der praktischen Durchführung. Equiden, die in ihrem Pass als „nicht zur Schlachtung bestimmt“ gekennzeichnet sind, müssen wie Hunde oder Katzen lebenslang ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (§ 17 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 TierSchG). Eine Ausnahme bildet die Nottötung, d.h. die Tötung auf Grund tierärztlicher Indikation („nicht behebbare Schmerzen oder Leiden“ gem. § 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 8 TierSchG). Aus ethischer Perspektive sind sowohl der Besitzer als auch der Tiermediziner gehalten, dem nicht zu behebbenden Leiden eines Tieres durch Euthanasie ein Ende zu machen; Tiermediziner sind dazu überdies durch das Tierschutzgesetz indirekt rechtlich verpflichtet. Der Artikel gibt fünfzehn Beispiele für die tierärztliche Indikation zur Euthanasie bei Equiden und erläutert die fachgerechte Durchführung.

Schlüsselwörter: Ethik, Euthanasie, Recht, Tierschutz, Tiertötung

Killing of equidae

Putting equidae to death demands a high sense of responsibility on the part of those carrying out the euthanasia. The article informs about the demands set by animal welfare, consumer protection, criminal law, insurance law and the demands set by the actual realisation of the killing. Just as is done with dogs and cats, equidae whose passport designates them as „not intended for food production“ must be fed, housed and taken care of for their entire lifespan in a way that corresponds to their nature and their needs (Sec. 17 no. 1 in connection with Sec. 2 of the German Animal Welfare Act [TierSchG]). An exception to this rule is emergency killing i.e. the killing of an animal due to veterinary indications („irremediable pain or suffering“ according to Sec. 3 no. 2 and Sec. 9 paragraph 2 no. 8 TierSchG). From an ethical perspective, it is the responsibility of both the animal owner and the veterinarian to put an end to the irremediable suffering of the animal through euthanasia; furthermore, veterinarians also carry an indirect legal responsibility due to the provisions of the Animal Welfare Act. The article gives fifteen examples of veterinary indications for euthanizing equidae and elucidates its professional realisation.

Keywords: Animal welfare, ethics, euthanasia, law, veterinary jurisprudence

Einleitung

Das Töten eines Wirbeltieres ist in Deutschland seit 1972 nur dann nicht strafbar, wenn ein sog. „vernünftiger Grund“ dafür geltend gemacht werden kann (§ 17 Nr. 1 TierSchG). Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es jedoch nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Durch die offene Tatbestandsformulierung kann das Tierschutzrecht zudem via Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden, „ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre“ (Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003, Hirt et al. 2003a). Die Kommentatoren des Tierschutzgesetzes gehen übereinstimmend davon aus, dass die „Sicht der Allgemeinheit“ (von Loeper 2002a), genauer gesagt deren „mehrheitliche Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen“ bzw. „vorherrschende sozalethische Überzeugungen“ (Hirt et al. 2003b) oder „der Standpunkt des gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“ (Lorz 1992) zu Grunde zu legen ist. Als Quellen für die zuweilen schwierige Ermittlung von Inhalt und Stand dieser Wertvorstellungen werden insbesondere die

Verlautbarungen der großen christlichen Kirchen, die Entwicklung der Gesetzgebung und die empirische Meinungsforschung empfohlen. Ein etabliertes Verfahren zur Ermittlung „vernünftiger Gründe“ für Wirbeltiertötungen existiert indes nicht. In konkreten Fragen zum „vernünftigen Grund“ von Tiertötungen gehen die Meinungen in der Bevölkerung, ebenso wie in der Tierärzteschaft, oftmals diametral auseinander (z.B. Eintagsküentötung). Rechtssicherheit im engeren Sinne existiert nur bei Tiertötungen, zu denen verbindliche Ausführungsvorschriften erlassen wurden, wie Schlachtrecht, Jagdrecht oder Fischereirecht. Die Lebensmittelgewinnung ist durch diese Ausführungsvorschriften formal als „vernünftiger Grund“ anerkannt, auch wenn die Ernährung des Menschen auf andere Weise möglich wäre (von Loeper 2002b). Aus der formalen Anerkennung als „vernünftiger Grund“ lässt sich keine ethische Rechtfertigung des Fleischverzehr ableiten. Der Begriff „vernünftig“ ist bis in das erste deutsche Tierschutzgesetz aus den frühen 1930er Jahren zurückzufolgeln und steht nicht für eine philosophische Intention. Ausdrücklich ausgenommen vom Rechtfertigungsgrund der Lebensmittelgewinnung sind heute die dem Menschen besonders nahe stehenden Spezies der Hunde, Katzen und Affen, deren Fleisch in Deutschland seit 1986 nicht zum

Genuss für Menschen gewonnen werden darf (§ 1 Fleischhygienegesetz; allerdings 2005 mit dem In-Kraft-Treten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs aufgehoben). Das Töten von Hunden, Katzen oder Affen zu Ernährungszwecken oder des Fells wegen stellt aber auch ohne das ausdrückliche Verbot im Fleischhygienegesetz in unserem Kulturkreis keinen „vernünftigen Grund“ dar, da es sich nicht mit den hier mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbaren lässt (Hirt et al. 2003c).

Straftatbestand Tötung ohne vernünftigen Grund

Hunde- und Katzenhalter sind sich des Umstandes bewusst, dass ihre durch die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes eingeforderte „Verantwortung“ erst mit dem natürlichen Tod des Tieres endet, oder mit der angst- und schmerzlosen Tötung durch den Tierarzt, wenn dieser diagnostiziert hat, dass für das Tier „ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden“ wäre (§ 17 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 TierSchG). Das Tierschutzgesetz verbietet den Haltern von Nicht-Nutztieren (engl. Companion Animals; frei übersetzt: Hobbytiere), die Tiere nach eigenem Ermessen zu töten. Während der Philosoph Immanuel Kant um 1780 noch die Auftragstötung von Hunden kritisieren musste, stellen sich Hunde- und Katzenhalter heute in der Regel auf die Versorgung von zuletzt geriatrischen Patienten ein. Die Tierschutzethik Immanuel Kants ist wiederholt wegen ihrer bloß indirekten Rücksichtnahme auf Tiere in die Kritik geraten. Kant spricht die Hundetötung in einer überlieferten Ethikvorlesung an: „Wenn [...] jemand seinen Hund totschießen lässt, weil er ihm nicht mehr das Brot verdienen kann, so handelt er [...] nicht wider die Pflicht gegen den Hund, [...] allein er verletzt dadurch die Leutseligkeit und Menschlichkeit in sich, die er in Ansehung der Pflichten der Menschheit ausüben soll.“ (siehe bei Menzer 1924)

Anders liegt der Fall bei den landwirtschaftlichen Nutztieren (= Tiere einer Art, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten gehalten wird, sowie Pferde - LFGB § 3). Hier wurde seitens der philosophischen Ethik durchdacht, ob eine ovo-lakto-vegetarische Ernährung ohne Schlachtung der Tiere realisiert werden könne. Die Idee „Altersversorgungsanstalten für nicht mehr milchende Kühe und Asyle für männliche Kälber“ anzulegen, wurde aber als unrealistisch verworfen: „Wenn alle Menschen auf Fleisch verzichteten und statt dessen Milch und deren Ableitungsprodukte genössen, so würde man mindestens ebensoviel Vieh wie jetzt züchten müssen, müsste aber, falls man das Schlachten für inhuman hielt, für die nicht mehr milchenden Kühe Altersversorgungsanstalten und für alle männlichen Kälber Asyle anlegen, in denen sie bis zu ihrem natürlichen Tode zwecklos gepflegt würden. [...] Wenn man [...] ohne Milchkühe nicht auskommt und vernünftigerweise die ausgedienten Milchkühe und die männlichen Kälber nicht zwecklos weiterfüttern kann, sondern schlechterdings tödten muss, so ist nicht abzusehen, warum man deren Fleisch fortwerfen soll, statt es zu verzehren.“ (von Hartmann 1886). „Nutztiere“ können der Schlachtung und damit der Ernährung zugeführt werden, was, wie erwähnt, einen „vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt. Den Haltern von Tieren solcher Arten, die zur Lebensmittelgewinnung genutzt werden dürfen, ist es durch

das Tierschutzgesetz nicht verboten, sich jederzeit für die Schlachtung des Tieres zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, ob das Tier aus einem Mastbetrieb oder einer Hobbyhaltung „mit Familienanschluss“ stammt. Eine notwendige Voraussetzung ist nur, dass das Fleisch, sofern für tauglich befunden, auch tatsächlich dem Verzehr zugeführt wird (Ort und Reckewell 2002a).

Der Gesetzgeber hat die Schlachtung hinsichtlich der Tierschutzaspekte einer angst- und schmerzlosen Tötung durch den Tierarzt gleichgestellt. Für beide Fälle ist vorgeschrieben, das Bewusstsein der Tiere durch „Betäubung“ zum Erlöschen zu bringen, bevor Maßnahmen eingeleitet werden, die zum Tod des Tieres führen (§ 4 bzw. § 4a TierSchG, jeweils Abs. 1 Satz 1); analog werden international beide Verfahren gleichermaßen unter den Begriff der Euthanasie gezählt. Euthanasie: wörtlich ‚guter Tod‘ bzw. ‚gutes Sterben‘; zu Definition und Begriffsumfang siehe AVMA (2000):

„The term euthanasia is derived from the Greek terms eu meaning good and thanatos meaning death. A ‘good death’ would be one that occurs with minimal pain and distress. In the context of this report, euthanasia is the act of inducing humane death in an animal. It is our responsibility as veterinarians and human beings to ensure that if an animal’s life is to be taken, it is done with the highest degree of respect, and with an emphasis on making the death as painless and distress free as possible. Euthanasia techniques should result in rapid loss of consciousness followed by cardiac or respiratory arrest and the ultimate loss of brain function. In addition, the technique should minimize distress and anxiety experienced by the animal prior to loss of consciousness“ (S. 672).

“Animals intended for human or animal food: In euthanasia of animals intended for human or animal food, chemical agents that result in tissue residues cannot be used, unless they are approved by the US Food and Drug Administration. Carbon dioxide is the only chemical currently used for euthanasia of food animals (primarily swine) that does not result in tissue residues. Physical techniques are commonly used for this reason“ (S. 685). „Physical methods, including gunshot, are considered conditionally acceptable techniques for equine euthanasia. The penetrating captive bolt is acceptable with appropriate restraint.“ (S. 685)

Die Tierart Pferd stellt im Hinblick auf den Begriff „Nutztier“ einen Sonderfall dar. Pferde befinden sich seit jeher in einer Doppelrolle: als Nutztiere und als so genannte Companion Animals. Pferde können derzeit, je nach Einschätzung ihrer Halter, sowohl zu den landwirtschaftlichen Nutztieren als auch zu den Companion Animals gezählt werden, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zu Nutzzwecken gehalten werden oder nicht. Daraus resultiert, dass auch ein Hobbyreiter sein (beispielsweise sportlich unbrauchbar gewordenes) Pferd mit den nachfolgend angesprochenen Einschränkungen jederzeit schlachten lassen darf, anders als ein Hundehalter. Das legale Töten eines in diesem Fall den Companion Animals zuzurechnenden Tieres scheint aber den moralischen Intuitionen einiger Menschen zu widersprechen, ebenso wie die Ungleichbehandlung der beiden Tierhaltergruppen. Der nicht eindeutig festgelegte Status der Pferde erschwert die Beurteilung anhand der tradierten ethischen Argumente. Dabei hat es, insbesondere beim Pferd, immer schon einen Wechsel des

Verwendungszweckes in beiden Richtungen gegeben. Nicht nur vom Nutztier zum Hobby Pferd, sondern auch umgekehrt vom Companion Animal zum Nutztier (Pferde für Brauereiwagen, Baumschulen, zum Holzlücken; Tragtiere in der Bundeswehr, Stuten zur Milchgewinnung, Serumpferde, Versuchspferde, zahlreiche Elterntiere, die oft ausschließlich zur Reproduktion gehalten werden). Für die Schlachtung von Equiden und ihre Verwendung zur menschlichen Ernährung spricht aus ökonomischer und ökologischer Sicht das Gebot, Proteine auf der unter Sicherheitsaspekten höchstmöglichen Stufe dem Recycling zuzuführen, anstatt sie zu entsorgen (Hildebrandt et al. 2006).

Equidenpass

Aus Gründen des Verbraucherschutzes hat die Europäische Union (EU) entschieden, den Einsatz von Arzneimitteln bei Lebensmitteln liefernden Tieren einzuschränken. Die von der EU getroffene Entscheidung macht seit dem 1. Juli 2000 für ausnahmslos alle Einhufer (Pferde, Ponys, Esel etc.) einen „Equidenpass“ erforderlich. Im Pass ist die Entscheidung des Pferdebesitzers zu vermerken, ob das Tier „zur Schlachtung bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist. Während die erstgenannte Entscheidung jederzeit umgewandelt werden kann, ist die zweitgenannte unwiderruflich und muss von eventuell nachfolgenden Besitzern übernommen werden. Die im Pass dokumentierte Entscheidung ist auch für den Straftatbestand der Wirbeltiertötung „ohne vernünftigen Grund“ von Bedeutung. „Zur Schlachtung bestimmte“ Tiere können im Prinzip jederzeit geschlachtet werden; eine unverzichtbare Voraussetzung ist nur, dass bei medizinisch behandelten Tieren die vorgeschriebenen Wartezeiten beachtet werden, damit das Fleisch, sofern für tauglich befunden, auch tatsächlich dem Verzehr zugeführt werden kann (Ort und Reckewell 2002a); denn im Hinblick auf den Straftatbestand der Wirbeltiertötung „ohne vernünftigen Grund“ (§ 17 Nr. 1 TierSchG) stellt nicht der Schlachtvorgang, sondern die Lebensmittelgewinnung den „vernünftigen Grund“ dar. Die anders lautende Aussage der Deutschen Reiterlichen Vereinigung ist unzutreffend (FN, 2004: „Natürlich ist die Tötung in Form einer Schlachtung jederzeit möglich. Das Pferd darf nur gegebenenfalls nicht als Lebensmittel verwertet werden.“). Die Einführung des Equidenpasses hat eine schwerwiegende Konsequenz: Diejenigen Equiden, die - zwangsläufig unwiderruflich - „nicht zur Schlachtung bestimmt“ werden, besitzen im Hinblick auf § 17 Nr. 1 TierSchG den gleichen Status wie andere Companion Animals, das bedeutet ihre Besitzer sind verpflichtet, diese Tiere lebenslang ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen (§ 2 in Verbindung mit § 17 Nr. 1 TierSchG), empfehlenswerterweise in Form einer Koppelhaltung unter tierärztlicher Kontrolle. Eine Tötung ist lediglich in den noch anzusprechenden Ausnahmefällen zulässig.

Der mit dieser Entscheidung verbundene Verzicht auf die Möglichkeit, sein Pferd jederzeit schlachten zu können (einschließlich der damit verbundenen finanziellen Begleiterscheinungen), veranlasste die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), ihren Mitgliedern zu empfehlen, den Status „zur Schlachtung bestimmt“ zu wählen, denn dies bedeute „lediglich, dass Ihr Pferd mit einigen wenigen Medikamenten nicht

behandelt werden darf“ (FN, 2004). Die Gesellschaft für Pferdemedizin stellt demgegenüber richtig, dass „gesundheitlicher Verbraucherschutz für Lebensmittel liefernde Tiere und moderne Pferdesportmedizin nicht in Einklang zu bringen sind“ (Schüle 2004). Diese Einschätzung hat jedoch zur Folge, dass insbesondere solche Pferde, die im Leistungssport eingesetzt werden und folglich oft „nicht zur Schlachtung bestimmt“ sein werden, auch nach Ende der sportlichen Karriere artgemäß gehalten werden müssen. Da bislang vor allem diese Tiere nach der Beendigung ihres Sporteinsatzes geschlachtet wurden, wird in den nächsten Jahren die neue Situation entstehen, dass eine erhebliche Zahl von sporttauglichen Pferden und geriatrischen Pferdepatienten (zum Teil gegen die Überzeugung ihrer Besitzer) versorgt werden muss, was jeweils bedeutet, das Tier unter Umständen über viele Jahre „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen [zu] ernähren, [zu] pflegen und verhaltensgerecht unter[zuh]bringen“ (§ 2 TierSchG; Voraussetzungen, die gerade bei älteren Pferden ein erhöhtes Engagement erfordern).

Festzuhalten ist daher, dass die Einführung des „Equidenpasses“ in der EU die Gefahr mit sich gebracht hat, kriminelle Energie in der Hinsicht zu befördern, ausgediente Pferde in einen Zustand zu versetzen, der ihren Tod zur Folge hat oder die anschließende Tötung aufgrund tierärztlicher Indikation notwendig macht.

Dringend nachzudenken ist daher aus konkreten Tierschutz-erwägungen über einen praktikablen Umgang mit § 17 Nr. 1 TierSchG im Hinblick auf Equiden, die „nicht zur Schlachtung bestimmt“ worden sind. Ein aus unserer Sicht überdenkenswerter Vorschlag besteht darin, mit aller gebotenen Vorsicht, eine angst- und schmerzlose Tötung mit dem „vernünftigen Grund“ der Tierfütterergewinnung in Betracht zu ziehen. Um das Risiko durch Arzneimittelrückstände im Einzelfall tierärztlich abschätzen zu können, müsste vom Gesetz- oder Ordnungsgeber auch für die „nicht zur Schlachtung bestimmten“ Equiden eine Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes vorgeschrieben werden. Angesichts des unlängst wirksam gewordenen, EU-weiten Verbotes der Verfütterung des Fleisches von Zootieren an Zootiere (Verordnung 1774/2002/EG vom 03.10.2002) könnte eine solche Regelung bei Berücksichtigung der ökonomischen Aspekte auch für Zoologische Gärten nicht abwegig sein. Ein dokumentierter Arzneimitteleinsatz würde es den dortigen Tierärzten ermöglichen, geeignete Equiden entgegen zu nehmen und (angst- und schmerzlos) zu schlachten, womit unter den gegebenen Umständen allen Beteiligten (Tier, Besitzer und Zoo) gedient wäre.

Die tierärztliche Indikation zur Euthanasie (Nottötung)

Zu den bekanntesten Sätzen des Friedensnobelpreisträgers Albert Schweitzer (1923) gehört der folgende: „Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen.“ Praktisch wichtiger als der Lebenserhalt war ihm aber die über das Mitleiden vermittelte, moralische Pflicht, Leiden zu verringern: „Vielfach kann der Fall eintreten, dass mit sklavischem Festhalten an dem Gebot des Nicht-Tötens dem Mitleid weniger gedient ist als mit seiner Übertretung. Dem nicht zu behobenden Leiden eines Wesens durch

barmherziges Töten ein Ende machen ist ethischer als davon Abstand zu nehmen. [...] Der Grundsatz des Nicht-Tötens und Nicht-Schädigens darf nichts für sich sein wollen, sondern hat dem Mitleid zu dienen und sich ihm unterzuordnen.“ (Schweitzer 1935). Von Schweitzers praktisch realisierter Ethik muss sein theoretischer Ethikentwurf der „Ehrfurcht vor dem Leben“ = Biozentrik abgegrenzt werden, in dem Leiden und Leidensfähigkeit keine herausgehobene Bedeutung besitzen (Luy und Hildebrandt 2003).

Auch dem Tierschutzgesetz liegt die ethische Abwägung zwischen Lebensschutz und Leidensbeendigung zu Grunde, wobei „nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird“ (Tierschutzbericht der Bundesregierung 1999, BT Dr 14/600, S.52). Durch § 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 8 werden „nicht behebbare Schmerzen oder Leiden“ zur Voraussetzung einer legalen Tötung auf Grund tiermedizinischer Indikation bestimmt; die Möglichkeiten und Nebenwirkungen palliativer Behandlung sind in Betracht zu ziehen. Die tierärztliche Indikation ist somit nicht auf Fälle mit „erheblichen“ Schmerzen oder Leiden beschränkt. Bei landwirtschaftlich genutzten Tieren ist sie sogar noch weiter formuliert und umfasst auch „das Töten lebensschwacher, nicht lebensfähiger oder schwer verletzter Wirbeltiere“ (Punkt 3.1.3 der Allg. Verw. Vorschrift zum TierSchG). Nach tierärztlichem Urteil als nicht behebbare eingeschätzte Schmerzen oder Leiden stellen somit einen legitimen bzw. „vernünftigen Grund“ zur angst- und schmerzlosen Tötung eines Tieres dar. – Bei Equiden, die „zur Schlachtung bestimmt“ sind, kann die angst- und schmerzlose Tötung durch den Tierarzt aufgrund tierärztlicher Indikation nicht nur in Form einer Injektionseuthanasie, sondern auch als Notschlachtung mit Bolzen- oder Kugelschussbetäubung durchgeführt werden. Zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren für Einhufer sind gem. Anlage 3 Tierschutz-Schlachtverordnung die Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt, Bolzenschuss und (zur Nottötung) das Kugelschussverfahren. Nach EU-Lebensmittelrecht müssen zwei Voraussetzungen für die „Notschlachtung außerhalb eines Schlachthofes“ erfüllt sein; zum einen „muss ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert“ und zum zweiten „muss ein Tierarzt eine Schlachtieruntersuchung [d.h. eine Untersuchung des noch lebenden Tieres] durchführen“ (Kap. VI der berichtigten Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Amtsblatt Nr. L 226 vom 25.06.2004, 22-82). Die heute obligatorische Untersuchung des noch lebenden Tieres durch einen Tierarzt lässt keinen Raum mehr zur Anwendung von § 4a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG („[es] bedarf keiner Betäubung, wenn sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist“).

Die Ethiker beschränken sich nicht darauf, Euthanasie als ultima ratio zu erlauben, sondern fordern - der konsequentialistisch-ethischen Tradition folgend - den Weg derjenigen Alternative einzuschlagen, die mit dem geringsten Leid verbunden ist. In seltener Einigkeit bejahen sämtliche Ethiker, die sich dazu geäußert haben, die Nottötung beim Tier als Akt der Barmherzigkeit (Teutsch 1987). Aus tierschutzethischer Perspektive sind sowohl der Halter als auch der Tiermediziner moralisch verpflichtet, dem nicht zu behebbenden Leiden eines Tieres durch barmherziges Töten ein Ende zu

machen, dabei kommt dem Tierarzt natürlich eine Schlüsselrolle zu. Er stellt die Indikation zur Tötung und hat den Eigentümer von der Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen. Nicht selten steht dabei diese Entscheidung im Gegensatz zu seinen wirtschaftlichen Interessen, die eine Weiterbehandlung wünschbar machen. Der Tierarzt ist aber dank seiner Erfahrung und Ausbildung der einzige, der Schmerzen, Leiden oder eine starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens beim todkranken und nicht heilbaren Tier beenden kann, und er hat diese Pflicht über seine wirtschaftlichen Interessen zu stellen (Schatzmann 1997).

Der Bundesgerichtshof (BGH) unterstellt - von Wormuth (1990) zu Recht bestätigt - , dass es eine „Standespflicht des Tierarztes“ sein dürfte, ein ihm anvertrautes Tier zu töten, „wenn eine dramatische Verschlechterung des Zustandes einen Behandlungserfolg nicht mehr erwarten lässt und es nur noch darum geht, dem Tier weitere Qualen zu ersparen“. Laut BGH handelt es sich hier um „ein sittliches Gebot richtig verstandenen Tierschutzes“ (BGH, Urteil vom 19.01.1982 - Az.: VI ZR 281/79 - abgedruckt in: Neue Juristische Wochenschrift 32, 1982, 1327-1328). Sind Eigentümer und behandelnder Tierarzt sich über die Notwendigkeit der angst- und schmerzlosen Tötung als letzter Möglichkeit der Leidensbeendigung einig, ist der Tierarzt sowohl in ethischer als auch in juristischer Hinsicht bei der Euthanasie auf der sicheren Seite. – Anders verhält es sich, wenn es dem Tierarzt nicht gelingt, den Eigentümer zu erreichen oder vom Vorliegen der tierärztlichen Indikation zu überzeugen.

Die Situation des nicht erreichbaren Eigentümers lag dem Fall zu Grunde, der mit dem BGH-Urteil abgeschlossen wurde. („Zum Sachverhalt: Der Kläger war Eigentümer eines Reitpferdes. Wegen so genannter Gallen (Sehnenscheidenhygrome) an den Vorderbeinen kam das Tier am 1.12.1976 auf Anraten des Beklagten in dessen Tierklinik. Nach Behandlung der Gallen, die der Beklagte u.a. punktierte, trat am 6.12.1976 am linken Vorderbein eine Infektion auf. Am folgenden Tage entwickelte sich eine Kolik, die sich trotz verschiedener Behandlungsversuche durch den Beklagten verschlimmerte. Am frühen Morgen des 8.12.1976 tötete der Beklagte das Tier, indem er es einschläferte. Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz des ihm durch den Tod des Pferdes entstandenen Schadens. Er trägt vor, der Beklagte habe zumindest die Kolik falsch behandelt. Jedenfalls seien diese Behandlung und die spätere Tötung des Pferdes, so meint der Kläger rechtswidrig gewesen, weil seine dazu erforderlich gewesene Einwilligung gefehlt habe. Der Beklagte behauptet im Wesentlichen, er habe das Pferd ordnungsgemäß behandelt; die Infektion habe er nicht verhindern können. Die Einwilligung in die Tötung habe er in der Nacht nach einem vergeblichen Telefonanruf bei den Eltern des Klägers nicht erreichen können. Im Übrigen sei das Pferd ohnehin nicht mehr zu retten gewesen, so dass es sachgemäß gewesen sei, es von weiteren Leiden zu erlösen“ - Neue Juristische Wochenschrift a.a.O.) Das höchstrichterliche Urteil führt aus, dass der Vorwurf des Klägers, es habe an seiner Einwilligung zur Euthanasie des Tieres gefehlt, nicht haltbar sei, da Tierärzte grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass die Eigentümer „kein Interesse an einer Verlängerung unnötiger Leiden“ ihrer Tiere haben und sie daher in solchen Fällen die „Tötung des Tieres durch den Tierarzt

wünschen“, mithin die Befugnis stillschweigender „Inhalt des tierärztlichen Behandlungsvertrages“ sei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Einer Heranziehung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag (als Rechtfertigungsgrund für die Tötung des Tieres) „bedarf es in solchen Fällen nicht“, weil der Tierarzt „im (stillschweigend erteilten) Auftrage des Eigentümers“ handelt. Der Tierarzt ist jedoch verpflichtet, seinen Auftraggeber umgehend von der bedrohlichen Entwicklung des Gesundheitszustandes des Tieres zu unterrichten und ihn im Hinblick auf Behandlungsoptionen zu beraten (a.a.O.). Wenn von einem Besitzer die Einwilligung zur tierärztlich indizierten Euthanasie nicht in einem angemessenen Zeitraum gegeben werden kann, besteht auch noch die Möglichkeit, die Tötung gem. § 16a Nr. 2 TierSchG von amtstierärztlicher Seite anordnen zu lassen; ist dies aufgrund perakuten Verlaufes nicht möglich, liegt die gesamte Verantwortung beim behandelnden Tierarzt (Deegen 2004). Der Tierschutzbericht der Bundesregierung (1999, BT Dr 14/600, ähnlich 1997, 1995) bestätigt, dass bei erheblichen, nicht zu lindernden Schmerzen oder Leiden eine Verpflichtung des Tierarztes zur Tötung des Tieres bestehen kann.

Auch wenn Spontanheilungen niemals gänzlich auszuschließen sind, soll an dieser Stelle für den Pferdeterarzt, der ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers aufgrund des „sittlichen Gebotes richtig verstandenen Tierschutzes“ (BGH, s.o.) die Leidensbeendigung durch Euthanasie als ultima ratio vornehmen will bzw. muss, beispielhaft und ohne den Anspruch abschließender Aufzählung dargelegt werden, wann von einer tierärztlichen Indikation zur angst- und schmerzlosen Tötung beim Equiden gesprochen werden darf. Beispiele sind:

- Darmvorfall nach Kastration
- Darmvorfall nach Bauchwandverletzung
- Festliegen nach Wirbelfraktur
- Festliegen nach Hirnschädelfraktur
- Femurfraktur
- Offene Frakturen von Radius oder Tibia
- Weitere offene Frakturen (falls Prognose infaust)
- Offene Gelenkverletzung mit Substanzverlust (operative Schließung nicht möglich)
- Kolik mit (intraoperativ erhobener) infauster Prognose
- Infauste Erkrankungen innerer Organe (z.B. Herz, Lunge, Darm, Leber, Niere)
- Infauste neurologische Erkrankungen (z.B. Bornasche Krankheit, Tetanus, Botulismus)
- Infauste offene Thoraxverletzungen mit Substanzverlust (operative Schließung nicht möglich)
- Infauste Rektumperforation
- Infauste Hufrehe
- Infauste Tumorerkrankungen

Im Gegensatz zur tierschutzrechtlichen Einschätzung gibt es bei der zivilrechtlichen Bewertung der Situation des von der tierärztlichen Indikation nicht zu überzeugenden Eigentümers noch keine letzte Klarheit. Ort und Reckewell (2002b) gehen davon aus, dass ein Tierarzt, der ohne Einverständnis des Tierhalters ein unrettbar krankes, leidendes Tier einschläfert, keine Verfolgung wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu befürchten habe, „da ihm ein vernünftiger Grund zur Seite steht“; in Betracht komme jedoch eine Strafbarkeit

wegen Sachbeschädigung. Fellmer und Brückner (2004) halten den Aspekt der Sachbeschädigung für zivilrechtlich nicht haltbar und interpretieren die Rechtslage so, dass ein Tierarzt, trotz Weigerung des Besitzers einzuwilligen, die Euthanasie nicht nur vorzunehmen befugt, sondern sogar dazu verpflichtet ist, da eine „sinnlose Endlosbehandlung“ gegen § 1 Satz 2 TierSchG verstoße, indem sie dem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Leiden zufügt bzw. diese nicht beendet: „Verweigert der Besitzer seine Einwilligung weiterhin, so kann der Tierarzt die Euthanasie trotzdem vornehmen. Ließe er sich dagegen zu einer sinnlosen Endlosbehandlung überreden, würde er hierdurch sogar gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, da er dem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Leiden zufügt bzw. diese nicht beendet. [...] [Der] Tierarzt muss nicht mit Schadenersatzansprüchen des Besitzers gegen sich rechnen.“ (Fellmer und Brückner 2004). Sie weisen aber darauf hin, dass der Tierarzt vorsorglich „immer versuchen sollte, die Einwilligung des Besitzers einzuholen und sich diese schriftlich bestätigen zu lassen, oder einen Dritten hinzuzuziehen, der im Streitfall die Einwilligung bestätigen kann“. Angesichts des 1990 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügten § 90a (Tiere sind keine Sachen - sie werden durch besondere Gesetze geschützt; auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist) und des Umstandes, dass die Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 2b TierSchG) darstellt, lässt sich vor dem Hintergrund der unlängst geschaffenen Staatszielbestimmung „ethischer Tierschutz“ (Art. 20a GG) die Einschätzung rechtfertigen, dass Tierärzte in Fällen, in denen die Leiden eines Tieres nur noch durch die ultima ratio der Euthanasie beendet werden können, wohl letztlich nicht wegen „Sachbeschädigung“ haftbar gemacht werden können.

Anders als der Tierarzt wird der Eigentümer eines Companion Animals durch das Tierschutzgesetz nicht dazu verpflichtet, sein Tier unter diesen Voraussetzungen tierärztlich euthanasieren zu lassen (Ort und Reckewell 2002b, unter Verweis auf das OLG Hamm; JMBI NRW 1995, 248). Lorz (1983) geht für den Bereich der Companion Animals - davon aus, dass der Gesetzgeber die Leiden des Tieres gegen die psychische Belastung des Tierhalters abgewogen hat, der „sich von einem treuen Diener und Freund aus dem Tierreich trennen müsste“, und deshalb in § 3 Nr. 2 TierSchG dem Eigentümer lediglich nahe legt, „dass er ein Tier, bei dem eine Wiederherstellung des schwer beeinträchtigten Wohlbefindens nicht mehr zu erwarten ist, tötet oder töten (auch schlachten) lässt. Eine Rechtspflicht zur Tötung des Tieres, das er nicht veräußern will [...] oder kann, wird für den Eigentümer durch diese Vorschrift nicht begründet. Seine Verpflichtung, die nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden nach besten Kräften zu lindern, bleibt unberührt.“ (Lorz 1983). (§ 3 Nr. 2 TierSchG: „Es ist verboten, ein [...] in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; [...]“)

Ob sich heute, nach der Aufnahme des „ethischen Tierschutzes“ (d.h. Tierschutz um des Tieres willen; vgl. BT Dr 14/8860) in das Grundgesetz, diese juristische Beurteilung ändern wird, bleibt abzuwarten. Erwägenswert wäre eine

Klarstellung zur Euthanasieverschleppung im Tierschutzgesetz. Da „nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird“ (s.o.), wird eine mit erheblichen Leiden verbundene Euthanasieverschleppung bei kommerziellen Tierhaltungen, einschließlich der gewerbsmäßigen Pferdehaltung, als Straftatbestand anzusehen sein (§ 17 Nr. 2b in Verb. mit § 3 Nr. 2 TierSchG). Auf die von Lorz erläuterte Ausnahmeregelung können sich voraussichtlich nur Halter von Companion Animals berufen (in dieser Hinsicht haben nun diejenigen Pferdehalter einen größeren Handlungsspielraum, die ihr Tier „nicht zur Schlachtung bestimmt“ haben).

Euthanasie als Alternative zur Therapie

Weder ethisch noch rechtlich geklärt ist die Frage der Euthanasie bei im Prinzip behebbaren Schmerzen oder Leiden. Für Schwabenbauer (1992) demonstriert sie in besonderer Weise die Verantwortung, in der sich der praktische Tierarzt bei der Tötung von Tieren befindet. Schwabenbauer geht davon aus, dass hier im Einzelfall zwischen der „Belastung des Tieres durch die Behandlung einerseits und seinen Überlebenschancen andererseits“ abgewogen werden muss. Tannenbaum (1995) geht, etwas breiter angelegt, von einer Abwägung zwischen den Chancen des Therapieerfolges einerseits und dem Nutzen bzw. Schaden für Tier und Halter andererseits aus. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung (TSchB 1999, BT Dr 14/600, S.52, gleich lautend 1997, 1995, 1993, 1991) lässt den Gedanken der Therapie- bzw. Überlebenschancen beiseite und fokussiert ganz auf die Lebensqualität des Patienten: „[Ein] vernünftiger Grund [zur Euthanasie kann] im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhaft Behandlung überleben würde.“ Diese Feststellung erlaubt es dem Tierarzt § 17 TierSchG so zu lesen, dass die (passive) Zufügung „länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden“ im Rahmen eines Therapieversuches zumindest nicht vom Gesetzgeber gewünscht, ggf. sogar verboten ist. Die Frage ist juristisch nicht geklärt. In ethischer Hinsicht wäre zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Tierschutzes um des Tieres willen (damit auch Tierschutz im Sinne des TierSchG) bei Tieren, deren Tötungsbefugnis ja nicht selten mit dem Argument des Fehlens eines zeitlichen Bezugsrahmens gerechtfertigt wird („Gegenwartsgeschöpfe“), die angst- und schmerzlose Tötung dem langwierigen und schmerzhaften Behandlungsversuch vorzuziehen wäre. Relevant ist die Perspektive des Tieres. Bemerkenswerterweise stellt der angst- und schmerzlos eintretende Tod keinen Schaden für das betroffene Individuum dar (Suits 2001, Luy et al. 2001).

Wenn allerdings die Kosten-Nutzen-Bilanz des Tierhalters, und nicht die des Tieres, im Vordergrund steht, ergibt sich eine veränderte Situation. Gelegentlich vermögen Besitzer die Kosten für aufwändige Behandlungen nicht aufzubringen, oder sind dazu nicht willens. In Ländern, in denen Wirbeltiertötungen keiner Rechtfertigung bedürfen (z.B. USA, Schweiz, Schweden), werden solche Patienten nicht selten euthanasiert. In Ländern hingegen, die an das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ gebunden sind (z.B. Deutschland, Österreich) ist das Problem der tiermedizinischen Kosten bei der Euthanasieabwägung weder ethisch noch

rechtlich geklärt. Im notwendigen Klärungsprozess sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass eine angst- und schmerzlose Tiertötung im Konzept des pathozentrischen Tierschutzes per definitionem (gr. pathos = Leiden) keinen Schaden für das Tier darstellt (Luy et al. 2001, vgl. Suits 2001). Die zivilrechtliche Frage, wie weit Tierhalter verpflichtet sind, die Behandlungskosten für ihre Tiere aufzubringen, scheint eine Untersuchung wert zu sein. Und aus veterinärmedizinischer Perspektive interessant ist natürlich auch die Frage, unter welchen (ökonomischen) Voraussetzungen ein Tierarzt Gefahr läuft, sich strafbar zu machen, wenn er ein noch therapiefähiges Tier - selbstverständlich angst- und schmerzlos - tötet, statt es zu behandeln. Mit einer alle Eventualitäten berücksichtigenden Antwort wäre hier aber vermutlich weder dem Berufsstand noch dem Tierschutz gedient. Der Appell an die tierärztliche Verantwortung scheint hier einzig angemessen; denn wenn es einem Tierarzt nicht gelingt, den Tierhalter zur Therapie zu bewegen, wird er keine andere Wahl haben als aus den verbleibenden, komplexen Alternativen die seines Erachtens beste zu wählen.

Versicherte Pferde

Einen weiteren Problemkreis stellt die Versicherung von Pferden dar. Versichert werden können unter anderem sowohl der Tod infolge Verendens oder Nottötung als auch die dauernde Unbrauchbarkeit des Pferdes. Da es vorkommt, dass nur das Risiko Tod (Verenden/Nottötung) versichert ist oder unterschiedliche Entschädigungssätze für die beiden Fälle vereinbart sind, kommt es aus „wirtschaftlichen Gründen“ gelegentlich zu Abgrenzungsschwierigkeiten (Fellmer et al. 2001). Eine Versicherung auf Tod (Verenden/Nottötung) schließt nach dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen (AVP) Versicherungsschutz bei Euthanasie ein, „wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist“. Der Versicherungsnehmer hat jedoch grundsätzlich die Einwilligung des Versicherers zur Tötung des Tieres einzuholen (zu Einzelheiten siehe AVP). Der Versicherungsschutz ist demgegenüber ausgeschlossen in Fällen, in denen sich der Versicherungsnehmer nur deshalb zur Tötung des Tieres entschließt, weil das Tier den gewünschten Gebrauchszweck, beispielsweise zur Eignung als Reitpferd, nicht mehr erfüllt (OLG Saarbrücken, Urteil vom 6.8.2003; Az.: 5 U 428/02-53).

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spielt es heute für den Erhalt des Versicherungsschutzes keine Rolle mehr, ob der Tod des Tieres zeitnah bevorsteht. Der Bundesgerichtshof (BGH-Urteil vom 20.06.1990; Az.: IV ZR 248/89) sah es als eine den „Geboten von Treu und Glauben“ entgegen stehende, „unangemessene Benachteiligung“ der Versicherungsnehmer an, dass die Tierversicherer „in ihrem durchaus verständlichen Bemühen, Fälle einer bloß aus wirtschaftlichen Erwägungen vorgenommenen ‚Notschlachtung‘ aus einer Tierversicherung auszugrenzen, die nur gegen das Risiko des Todes des Tieres genommen worden ist“ (nicht aber gegen das Risiko seiner Unbrauchbarkeit), den Versicherungsschutz im Falle der Nottötung davon abhängig machten, dass „der Tod des Tieres auch bei tierärztlicher Behandlung mit Sicher-

heit in kürzester Zeit zu erwarten ist“ (Hervorhebung durch Verf.). Der BGH betrachtete es - im Rekurs auf den dokumentierten Willen des Gesetzgebers, der dem Versicherungsnehmer ermöglichen wollte, „den Geboten der Menschlichkeit entsprechend die Leiden des Tieres abzukürzen“ - als „für den Versicherungsnehmer unzumutbar“, dass er die Nottötungsentscheidung beim noch nicht moribunden Patienten trotz Vorliegen der tierärztlichen Indikation nur unter Aufgabe seines Anspruches auf eine Entschädigung aus der Tierversicherung treffen könne. Der BGH definiert das Vorliegen einer tierärztlichen Indikation als Bestätigung durch den Tierarzt, dass dem „erkrankten oder verletzten Tier nicht mehr geholfen werden kann, sondern dass ihm bis zu seinem Tod, dessen genauer Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden könne, nur noch ein mehr oder weniger langer Leidensweg bevorstehe“. § 2 Nr. 2 der (alten) Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP) lautete: „Nottötung ist die Schlachtung oder andersartige Tötung, weil der Tod des Tieres auch bei tierärztlicher Behandlung mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist, nicht jedoch Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen.“ (AVP 77; zitiert nach BGH). Nachdem dieser Paragraph durch das BGH-Urteil vom 20.06.1990 für unwirksam erklärt worden war, war eine Änderung der AVP notwendig geworden (Möbius 1994). Die Tierversicherer haben daraufhin die schon angesprochene Formulierung geschaffen, dass Versicherungsschutz gewährt werden könne, „wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist“.

Aber auch diese neue Fassung scheint den Kriterien des höchstrichterlichen Urteils nicht gerecht zu werden; denn während es dem Gesetzgeber und dem BGH darum ging, es dem Versicherungsnehmer ohne Aufgabe seines Versicherungsanspruches zu ermöglichen, „entsprechend den Geboten der Menschlichkeit die Leiden des Tieres abzukürzen“, soll dies nach den derzeitigen Vorstellungen der Tierversicherer nur möglich sein, wenn „der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist“. Patienten mit tierärztlicher Euthanasieindikation („nicht behebbarer Schmerzen oder Leiden“), bei denen jedoch nicht abzusehen ist, dass der Tod „als Folge des Leidenszustandes“ eintreten wird, beispielsweise Patienten mit chronischer Lahmheit infolge deformierender Arthritis/Arthrose (vgl. Deegen 2004), sollen nach dem Willen der Versicherer vom Versicherungsanspruch ausgeschlossen werden. Klärend ist hier das bereits erwähnte Urteil des OLG Saarbrücken. Die Richter erläutern, dass es der dokumentierten, gesetzgeberischen Intention zuwider liefe, „wenn der Versicherungsnehmer gezwungen wäre, zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes Maßnahmen zu ergreifen, um den Leidensweg des versicherten Tieres zu verlängern“. Sie urteilen, dass die vorausgegangene Instanz „zu Unrecht der Auffassung ist, es komme darauf an, ob der Tod des Tieres aufgrund der Primärschädigung oder aufgrund des Einsatzes der Schmerzmittel eintreten werde“. (Das LG war davon ausgegangen, dass das Pferd über längere Zeit mit Schmerzmitteln hätte behandelt werden können. Nach den Ausführungen der Sachverständigen hätte sich zwar in diesem Falle der Tod des Tieres aufgrund der nierenschädigenden Nebenwirkung der Schmerzmittel eingestellt; dies betreffe jedoch einen Kausalverlauf, infolge dessen das Tier nur durch eine mittelbare Folge seines unfallbedingten Leidenszustan-

des gestorben wäre und eine solche mittelbare Folge werde nicht vom Versicherungsschutz umfasst.) Aus dem Urteil des OLG ergibt sich nun, dass die Zusatzbedingung „und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist“ praktisch leer läuft, wenn sie durch die pharmakologischen Nebenwirkungen der unbefristeten Palliativbehandlung erfüllt wird. Der Versicherer muss auch für diesen Fall Versicherungsschutz gewähren.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Euthanasie von Pferden aufgrund tierärztlicher Indikation auch im Falle der versicherungsrelevanten Nottötung ethisch und juristisch gerechtfertigt ist. Anscheinend beinhaltet der Wortlaut der AVP der Tierversicherer erneut eine rechtlich fragwürdige, möglicherweise die Gebote von Treu und Glauben verletzende Formulierung. Im Sinne der vom OLG Saarbrücken vorgenommenen Klärung der versicherungstechnischen Bewertung eines Falles unbefristeter Palliativbehandlung erweist sich die tierärztliche Indikation („wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist“) auch bei versicherten Pferden als verlässliches, alleiniges Kriterium.

Durchführung der Euthanasie

Gemäß § 4 TierSchG hat die Tötung unter Betäubung zu erfolgen. Das heißt, eine tierärztlich korrekte Euthanasiedurchführung geschieht so, dass primär das Bewusstsein des Pferdes ausgeschaltet wird. Des Weiteren darf das Procedere der Euthanasie weder unnötige Schmerzen noch Angst erzeugen. Dies bedeutet, die Belastung des Tieres bei der Euthanasie soll durch die Auswahl des einzusetzenden Wirkstoffes und die Vorgehensweise möglichst gering gehalten werden (AVMA 2000). Beim Einsatz von Narkotika, die bei Überdosierung den Tod durch eine pharmakologische Hemmung neuronaler Funktionen herbeiführen, ist eine hohe Geschwindigkeit der Anflutung notwendig (Kietzmann 2003).

Laut Report of the AVMA Panel on Euthanasia (AVMA 2000), sowie aufgrund eigener Erfahrungen ist als das Mittel der Wahl für die Durchführung einer Euthanasie beim Pferd das Pentobarbital anzusehen. Pentobarbital unterliegt in Deutschland allerdings betäubungsmittelrechtlichen Regelungen, was besondere Vorkehrungen hinsichtlich des Bezuges, der Lagerung und der Anwendung (Nachweispflicht) erfordert (Kietzmann 2003). Dies darf aber kein Grund sein, ein allgemein anerkanntes und wirksames Mittel durch einfacher zu beschaffende und weniger sicher wirkende Medikamente zu ersetzen. Insbesondere ist laut Report of the AVMA Panel on Euthanasia (AVMA 2000) eine Kombination von Pentobarbital mit Substanzen, die eine neuromuskuläre Blockade (Muskelrelaxans) hervorrufen, für eine Euthanasie nicht akzeptabel. Eine solche Kombination ist deshalb abzulehnen, weil damit die Gefahr besteht, dass der Wirkungseintritt des Muskelrelaxans vor einem Bewusstseinsverlust geschieht und so ein Erstickungstod durch eine Lähmung der Atemmuskulatur eintreten könnte. In diesem Zusammenhang ist auch das in Deutschland im Handel befindliche Präparat „T 61“, welches die Wirkstoffe Embutramid (Anästhetikum), Mebexoniumjodid (muskelrelaxierender Stoff) und Tetracainhydrochlorid (Lokalanästhetikum) enthält, bei alleiniger Anwendung für eine tierschutzgerechte Euthanasie problematisch, da insbesondere bei Unterdosie-

rung unklar bleibt, ob eine Lähmung der Atemmuskulatur vor dem Eintritt einer Bewusstlosigkeit geschieht.

Eine angst- und schmerzfreie Euthanasie kann also nach der im Folgenden skizzierten Vorgehensweise ablaufen.

- Sedierung (je nach psychischem Zustand des Patienten). Eine Sedierung ist nicht grundsätzlich notwendig, kann aber sinnvoll sein. Sie verlängert im Übrigen den Euthanasievorgang nach Applikation des Tötungsmittels.
- Anlegen einer großlumigen Verweilkanüle in die Vena jugularis externa,
- Induktion einer Narkose mit nachfolgender Erhöhung des Narkosemittels (letale Dosis) oder sofortige Überdosis mittels Pentobarbital, ohne vorherige Narkoseinduktion.

Bei der Applikation einer Überdosis von Pentobarbital ist besonders darauf zu achten, dass die berechnete Überdosis auch zügig intravenös verabfolgt werden kann (großlumige Verweilkanüle, ruhiges Pferd), da bei einer Unterbrechung des Injektionsvorganges gefährliche Exzitationen auftreten können.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass eine Euthanasie dann nicht lege artis geschieht, wenn zum Zwecke der Tötung andere Stoffe als geeignete Narkotika verwendet werden, z.B. Strychnin, Nikotin, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid, alleinige Verwendung von Sedativa, Muskelrelaxantien und Ketamin. – Der Todeseintritt kann je nach Art und Durchführung der Euthanasie unterschiedlich lange dauern (z.B. verzögerter Todeseintritt nach vorausgegangener Sedierung). Der Tod ist in jedem Fall im Anschluss an die Anästhesie tierärztlich festzustellen (Herzauskultation). Gegebenenfalls ist eine Nachdosierung des Euthanasiemittels notwendig.

Literatur

- American Veterinary Medical Association (2000): Report of the AVMA-Panel on Euthanasia. J. Am. Vet. Med. Assoc. 218, 669-696. (www.avma.org/resources/euthanasia.pdf).
- Deegen E. (2004): Tötung von Pferden im Rahmen der Pferdepraxis. Der Praktische Tierarzt 85, 417-419
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (2004): Informationen zum Equiden- bzw. Pferdepass. http://www.fn-dokr.de/isy.net/servlet/broadcast/faq_equidenpass.html
- Fellmer E., K. Brandt und A. Rahn (2001): Tierärztliches Haftungsrecht. Veterinär Verlag, Hipstedt
- Fellmer E. und S. Brückner (2004): Keine strafrechtlichen Folgen: Einschläfern eines Tieres gegen den Willen des Besitzers. VETimpulse 13, 1-2
- Hartmann E. von (1886): Moderne Probleme. Leipzig: Friedrich Hildebrandt G., J. Luy und O. Simon: Lebensmittelsicherheit im Konflikt mit Nachhaltigkeit: Rinderwahn – ein Argument gegen jegliche Tiermehlfütterung? Archiv für Lebensmittelhygiene 57, 4-7
- Hirt A., C. Maisack und J. Moritz (2003a): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 17 (Rn 8). Verlag Vahlen, München

- Hirt A., C. Maisack und J. Moritz (2003b): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 1 (Rn 37 u. 50-52) sowie zu § 17 (Rn 33 u. 38). Verlag Vahlen, München
- Hirt A., C. Maisack und J. Moritz (2003c): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kommentar zu § 17 (Rn 38). Verlag Vahlen, München
- Kant I. (1797): Die Metaphysik der Sitten. Hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. Verlag Reimer, Berlin, 1914
- Kietzmann M. (2003): Euthanasie trächtiger Tiere. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 110, 188-189
- Lorz A. (1983): Beck-Rechtsberater: Mein Haustier. DTV, S.31
- Lorz A. (1992): Tierschutzgesetz / Kommentar. Vierte, neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Kommentar zu Anh. §§ 17, 18 (Rn 27). Verlag Beck, München
- Luy J., G. Hildebrandt und G. von Mickwitz (2001): Der vegetarische Appell und die Tiertötung. Eine ethische Herausforderung. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. 114, 283-289
- Luy J. und G. Hildebrandt (2003): Albert Schweitzer, Leitbild für die Tiermedizin? Deutsches Tierärzteblatt 51, 1024-1027
- Menzer P., Hg. (1924): Eine Vorlesung Kants über Ethik. Pan Verlag, Berlin
- Möbius G. (1994): Ethische und rechtliche Fragen bei der Tötung von Tieren zur Vermeidung erheblicher Schmerzen und Leiden. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 101, 372-376
- Ort J.-D. und K. Reckewell (2002a): Kommentar zu § 17 (Rn 166). In: Kluge, H.-G. (Hg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kohlhammer Verlag Stuttgart
- Ort J.-D. und K. Reckewell (2002b): Kommentar zu § 17 (Rn 109). In: Kluge, H.-G. (Hg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kohlhammer Verlag Stuttgart
- Schatzmann U. (1997): Das Töten von Tieren. In: H. H. Sambras und A. Steiger (Hg.): Das Buch vom Tierschutz. Enke Verlag Stuttgart 686-704
- Schüle E. (2004): ‚Die Pferdegessellschaft muss sich bald entscheiden‘. VETimpulse 13, Nr. 21, 01.11.2004, 7.
- Schwabenbauer K. (1992): Der vernünftige Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 99, 8-9
- Schweitzer A. (1923): Kultur und Ethik. Verlag Beck, München, S.239.
- Schweitzer A. (1935): Die Weltanschauung der indischen Denker. Verlag Beck, München, 60-61.
- Suits D. (2001): Why Death Is Not Bad For The One Who Died. American Philosophical Quarterly 38, 69-84
- Tannenbaum J. (1995): Veterinary Ethics. 2. Ed. St. Louis et al.: Mosby, 350-353
- Teutsch G. M. (1987): Lexikon der Tierschutzethik (Lebenserhaltung). Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- Von Loeper E. (2002a): Kommentar zu § 1 (Rn 52). In: Kluge H.-G. (Hg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kohlhammer Verlag Stuttgart
- Von Loeper E. (2002b): Kommentar zu § 1 (Rn 51). In: Kluge H.-G. (Hg.): Tierschutzgesetz / Kommentar. Kohlhammer Verlag Stuttgart

Prof. Dr. Jörg Luy M.A.
 Institut für Tierschutz und Tierverhalten
 FB Veterinärmedizin / FU Berlin
 Oertzenweg 19 b
 14163 Berlin
luy@vetmed.fu-berlin.de